

A-Post

Parlamentsdienste Kantonsrat
z.Hd. Moritz von Wyss
Hirschengraben 40
Postfach
8090 Zürich

Regensdorf-Watt, den 4. April 2026

Einreichung Einzelinitiative: Einführung Sprungbeschwerde im VRG/ZH

Sehr geehrter Herr Kollege von Wyss

In der Beilage übermittle ich Ihnen meine Einzelinitiative in obgenannter Angelegenheit mit dem Titel «Einführung der Sprungbeschwerde in der kantonszürcherischen Verwaltungsrechtspflege» und stelle zugleich den Antrag, diese anlässlich einer Kantonsratssitzung persönlich präsentieren zu dürfen (Redezeit von 10 Minuten zzgl. allfällige Replik, soweit ich auf dem aktuellsten Stand bin). Zudem weise ich darauf hin, dass mein zivilrechtlicher Wohnsitz am Kirchweg 36 in 8102 Oberengstringen liegt, Sie Ihre Korrespondenz indes auch über meine Anwaltskanzlei führen dürfen. Ferner bitte ich Sie um eine kurze Eingangsbestätigung sowie im Bedarfsfall eine Mitteilung, ob Sie von mir weitere Unterlagen und/oder Auskünfte benötigen.

Besten Dank im Voraus für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche, kollegiale Grüsse



Artur Terekhov

Beilage: erwähnt

El „Einführung der Sprungbeschwerde in der kantonszürcherischen Verwaltungsrechtspflege“

Hiermit reiche ich, RA MLaw Artur Terekhov, wohnhaft in Oberengstringen und selbständiger Rechtsanwalt, dem Kantonsrat Zürich die nachfolgende Einzelinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Initiativtext

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2) wird wie folgt geändert:

§ 19c Sprungbeschwerde (neu)

¹ *Wäre der Weiterzug des Rekursentscheids an das Verwaltungsgericht möglich, kann die verwaltungsinterne Rekursinstanz mit Zustimmung der Rekurrierenden auf den Entscheid verzichten und die Sache dem Verwaltungsgericht zur Erledigung als erste und einzige kantonale Rechtsmittelinstanz überweisen.*

² *Stellen sämtliche privaten Parteien den Antrag auf Sprungbeschwerde, so ist die verwaltungsinterne Rekursinstanz verpflichtet, die Sache unmittelbar dem Verwaltungsgericht zu überweisen.*

³ *Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen über den Ausschluss der Sprungbeschwerde.*

Begründung

Der Zugang zu einem unabhängigen Gericht wird durch die Bundesverfassung mit guten Gründen geschützt (Art. 29a und 30 Abs. 1 BV) und ist für einen liberalen Rechtsstaat elementar. Zugleich ist im Kanton Zürich – mit Ausnahme der beiden erstinstanzlichen Fachgerichte (Baurekursgericht und Steuerrekursgericht) – dem kantonalen Verwaltungsgericht meist nur ein verwaltungsinternes Rekursverfahren vorgelagert, so etwa vor der (zentralen) Rechtsabteilung einer kantonalen Direktion oder den (dezentralen) Bezirksräten. Dies hat ebenso seine Richtigkeit, damit Betroffenen im Regelfall zwei kantonale Instanzen zur Verfügung stehen, insbesondere wenn der Weiterzug ans Bundesgericht nur eingeschränkt zulässig ist (Art. 83-85 BGG). Und dennoch gibt es **statistisch untergeordnete Fälle**, bei welchen politisch brisante Themen im Streit liegen (z.B. Mindestlohnverordnungen der Städte Zürich und Winterthur, Demonstrationsbewilligung Marsch fürs Läbe), unternehmerische Interessen massiv betroffen sind (z.B. Stadtzürcher Airbnb-Beschränkungen, Verbote der Lebensmittelbezeichnungen «Hafermilch» oder «planted chicken») oder eine konstante Verwaltungspraxis einer Direktion überprüft werden soll (z.B. Polizeikostenauflage an Klimademonstrierende), und folglich von Beginn weg feststeht, dass die Streitsache mit grösster Wahrscheinlichkeit ohnehin vor Verwaltungsgericht – wenn nicht sogar Bundesgericht – landet. Ferner weckt die räumliche oder faktische Nähe einzelner Amtsstellen insbesondere im Umfeld des Walchequartiers bisweilen Zweifel an der Unabhängigkeit verwaltungsinterner Rekursinstanzen auf Direktionsstufe (z.B. Volksschulamt und Bildungsdirektion), wenn etwa eine Lehrperson, an deren Aufhebungsvereinbarung das Volksschulamt bereits beteiligt war, bis vor Verwaltungsgericht ziehen muss, nur um ihr Arbeitszeugnis anzupassen; die Bildungsdirektion (Rekursinstanz) stellte sich voll hinter die Schulbehörde, das Verwaltungsgericht sah dies um 180 Grad anders (VB.2023.00244).

Durch die Einführung einer Sprungbeschwerde könnte dieser Problematik entgegengewirkt und die Verfahrensdauer regelmässig um ca. ein Jahr verkürzt werden, indem eine verwaltungsinterne Rekursinstanz übersprungen werden dürfte. Dies ist im Interesse all jener Rechtsuchenden, denen es wirklich darum geht, ihre Streitfragen innert nützlicher Frist zu klären und nicht einfach durch aussichtslose Rechtsmittel – über mehrere Instanzen hinweg – Verzögerungstaktik zu betreiben.

Schliesslich ist auch nicht zu befürchten, dass es zu einer Überlastung des Verwaltungsgerichts käme: Denn gemäss schriftlicher Auskunft des Verwaltungsgerichts Aargau – unser Nachbarkanton kennt das Institut der Sprungbeschwerde schon länger (ebenso wie im Übrigen auch die Kantone St. Gallen oder Schwyz) – gingen von 2014 bis und mit 2024 bei diesem genau 25 Sprungbeschwerden ein, also 2.27 pro Jahr. Selbst davon ausgehend, dass am Wirtschaftsstandort Zürich häufiger prozessiert werden mag und der Kanton Zürich zudem bevölkerungsreicher ist, fiel bei rund 1000 Fällen/Jahr eine allfällige verwaltungsgerichtliche Mehrbelastung voraussichtlich kaum ins Gewicht (bzw. kann von einer Mehrbelastung kaum die Rede sein, wenn man realitätsnah annimmt, dass jene Parteien, die einen Antrag auf Sprungbeschwerde stellen, ohnehin bereit sind, im Bedarfsfall ans Verwaltungsgericht weiterzuziehen). Vielmehr handelt es sich um ein sinnvolles Wahlrecht für die Parteien, wie es etwa auch die §§ 25 und 26 GOG/ZH in anderem Kontext vorsehen: Demgemäss können in miet- und arbeitsrechtlichen Zivilverfahren Parteien bei Streitwerten zwischen CHF 15'000 und 30'000 verlangen, dass statt dem Einzelgericht das (dreiköpfige) Kollegialgericht über ihre Streitsache entscheidet. Auch wenn in der Praxis davon nur selten Gebrauch gemacht wird, scheint es gleichwohl sinnvoll, den Parteien Wahlrechte in die Hand zu geben, denn das Prozessrecht ist kein Selbstzweck; primär soll es der Verwirklichung des materiellen Rechts und der (grösstmöglichen) Akzeptanz von Urteilen dienen. **Die Sprungbeschwerde ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung und zwar für all jene Parteien, die innert nützlicher Frist Klarheit anstreben und zugleich ihre Streitsache von einem unabhängigen Gericht – statt bloss einer verwaltungsinternen Instanz – beurteilt haben wollen.** Der Kanton Zürich ist bereit für diesen Fortschritt – für stärkere Wahlrechte der Parteien, kürzere Verfahren und mehr richterliche Unabhängigkeit!

Oberengstringen, den 4. April 2026

Artur Terekhov